Kraft seiner verfassunggebenden Gewalt hat sich das deutsche Volk folgende Verfassung gegeben:

Verfassung des deutschen Reiches

vom . . . .

Abschnitt I. Die Grundsätze

Artikel I. Das rechtliche Fundament

§ 1. Mit der erfolgreichen Abstimmung über diese Verfassung ist ein neuer Staat entstanden. Alle früheren Verfassungen, Gesetze, Verträge, Bündnisse, Mitgliedschaften und Firmen, sofern vorhanden, sind hiermit nichtig. Das Kirchenrecht ist verboten und ungültig. Diese Verfassung steht über allen sonstigen Gesetzen und kann keiner anderen Gesetzgebung untergeordnet werden.

§ 2. Reichsaufgabe ist, dem Wohle des deutschen Volkes zu dienen, ihm möglichst viel Lebensfreude, Selbstbestimmung, Freiheit, sowie körperliche und geistige Gesundheit zu ermöglichen und die Umwelt zu heilen. Das deutsche Volk und die deutsche Sprache sind zu schützen und wieder rein zu machen.

§ 3. Paragraphen dieser Verfassung können nur einzeln durch je eine erfolgreiche Volksabstimmung entfernt oder geändert werden, mit Ausnahme der drei Paragraphen des Artikel I, die unauslöschlich und unabänderlich sind. Sämtliche Paragraphen dieser Verfassung können weder dauerhaft noch zeitweise außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden, auch dann nicht, wenn ein Krieg oder ein anderer Notstand herrscht. Alle Gesetze, die dieser Verfassung widersprechen, sind ungültig.

Abschnitt II. Das Reich

Artikel I. Die Grundlagen

§ 4. Die Verfassung gilt in den Gebieten des deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937. Die sonstigen Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Juli 1914 sollen ebenso aufgenommen werden wie die Gebiete Österreich und Südtirol. Alle deutschen Gebiete gehören ewig und unauslöschlich den deutschen Völkern.

§ 5. Das deutsche Reich ist ein Bundesstaat und freiheitlicher Rechtsstaat mit der Staatsform der direkt demokratischen Wahlmonarchie.

§ 6. Das Reich ist in Länder und Gemeinden gegliedert. Die Machtbefugnisse der Länder und Gemeinden werden in eigenen Gesetzen geregelt.

§ 7. Die Reichsregierung besteht aus dem König, den Ministern und dem Parlament.

§ 8. Die Anzahl, Bezeichnung und Zuständigkeiten der Ministerien wird vom König bestimmt.

§ 9. Die Hauptstadt wird vom König bestimmt.

§ 10. Die Amts- und Reichssprache ist Deutsch.

§ 11. Die Farben der Reichsflagge sind von oben nach unten Schwarz, Rot und Gold.

§ 12. Das Deutsche Reich ist und bleibt dauerhaft und unabänderlich souverän und unabhängig. Militärische und wirtschaftliche Bündnisse, die dem nicht entgegen stehen, sind zulässig, solange sie dem Wohle des Deutschen Volkes dienen.

§ 13. Ab einem Alter von 18 Jahren ist jeder freie Reichsbürger volljährig und damit wahl- und abstimmungsberechtigt.

§ 14. Politische Parteien sind verboten.

§ 15. Das deutsche Reich ist frei von jeglichen Schulden.

§ 16. Alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Rohstoffe der Deutschen im Inland und Ausland sind Eigentum und Besitz des Deutschen Reichs.

§ 17. Alle Waffen und alles Geld der Deutschen im Ausland, selbst wenn es von Machthabern der Vergangenheit anderen geschenkt oder zu unrecht gegeben wurde, sind Eigentum und Besitz des Deutschen Reichs.

§ 18. Für alle Dienstleistungen, die Deutsche seit 1914 im Ausland oder für Ausländer erbracht haben, ohne dafür angemessen bezahlt worden zu sein, für alle Reparationszahlungen, die vom deutschen Vermögen bezahlt wurden, für jeden seit 1914 von Feinden getöteten oder verletzten Deutschen, und für jedes seit 1914 vom Ausland begangene Verbrechen an Deutschen oder am Reich, sowie allen dadurch entgangenen Wertzuwächsen darf und soll das Deutsche Reich von den Ländern, Staaten, Firmen, Organisationen und Privatpersonen, sowie deren Rechtsnachfolgern und Erben, einen der heutigen Zeit entsprechenden Ausgleich einfordern.

Artikel II. Das Reichsoberhaupt

§ 19. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: König des deutschen Reiches

§ 20. Der König ist der oberste Diener des deutschen Volkes.

§ 21. Der König des deutschen Reiches genießt lebenslange absolute Immunität, auch nach seiner Amtszeit. Die Immunität kann ihm nur wegen Volksverrates durch ein Gericht entzogen werden, wobei er dagegen Einspruch erheben kann. Dann entscheidet das oberste Gericht. Verliert er die Immunität, dann hat das Parlament über seine Thronenthebung abzustimmen. Die Mehrheit entscheidet.

§ 22. Der König wird direkt vom deutschen Reichsvolk für fünf Jahre durch geheime Abstimmung gewählt. Er benötigt eine absolute Mehrheit bei der Wahl, ansonsten treten die beiden Amtsbewerber mit den meisten Stimmen in einer Stichwahl gegeneinander an. Er darf nur zweimal in Folge zur Wahl antreten. Er muss eine deutsche oder österreichische Abstammung nachweisen und mindestens 35 Jahre alt sein. Er darf bis zur Reichsgründung kein Berufspolitiker gewesen sein.

§ 23. Der König übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Er führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Ausland, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge ab, soweit das Parlament zustimmt. Er ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§ 24. Der König ist Oberbefehlshaber der Streitmacht.

§ 25. Dem König steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

§ 26. Der König wählt seine Reichsminister aus und kann sie vom Dienst entlassen.

§ 27. Der König kann im Parlament Gesetzesvorschläge einreichen, über die das Parlament abzustimmen hat.

§ 28. Solange bestimmte Zuständigkeiten nicht geklärt oder vergeben sind, übernimmt sie der König.

§ 29. Der König hat das Vetorecht bei Verfassungsgesetzen.

Artikel III. Das Landesoberhaupt

§ 30. Die Landesoberhäupter führen den Titel: Fürst.

§ 31. Der Fürst wird direkt vom Landesvolk für fünf Jahre durch geheime Abstimmung gewählt. Er benötigt eine absolute Mehrheit bei der Wahl, ansonsten treten die beiden Amtsbewerber mit den meisten Stimmen in einer Stichwahl gegeneinander an. Er darf nur zweimal in Folge zur Wahl antreten. Er muss eine deutsche oder österreichische Abstammung nachweisen und mindestens 25 Jahre alt sein. Er darf bis zur Reichsgründung kein Berufspolitiker gewesen sein.

§ 32. Der Fürst genießt lebenslange absolute Immunität auch nach seiner Amtszeit. Die Immunität wirkt nicht, bei Ergreifung auf frischer Tat, bei Volks- oder bei Hochverrat. Der König oder das Gericht kann ihm die Immunität entziehen, aber nur dann, wenn er schweren Volks-, Hochverrat oder Mord an einem unbescholtenen Deutschen begangen bzw. diesen beauftragt hat.

§ 33. Der Fürst wählt seine Landesminister aus und kann sie vom Dienst entlassen.

§ 34. Die Zuständigkeiten der Fürsten werden durch Gesetze geregelt.

Artikel IV. Das Gemeindeoberhaupt

§ 35. Die Gemeindeoberhäupter führen den Titel: Bürgermeister.

§ 36. Der Bürgermeister wird direkt von den Bürgern der Gemeinde für fünf Jahre durch geheime Abstimmung gewählt. Er benötigt eine absolute Mehrheit bei der Wahl, ansonsten treten die beiden Amtsbewerber mit den meisten Stimmen in einer Stichwahl gegeneinander an. Er darf nur zweimal in Folge zur Wahl antreten. Er muss eine deutsche oder österreichische Abstammung nachweisen und mindestens 25 Jahre alt sein. Er darf bis zur Reichsgründung kein Berufspolitiker gewesen sein.

§ 37. Der Bürgermeister genießt politische Immunität während seiner Amtszeit. Die Immunität wirkt nicht, bei Ergreifung auf frischer Tat, bei Volks- oder bei Hochverrat. Der König oder das Gericht kann ihm die Immunität entziehen, aber nur dann, wenn er schweren Volks-, Hochverrat oder Mord an einem unbescholtenen Deutschen begangen bzw. diesen beauftragt hat. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt erlischt die Immunität, wodurch gegebenenfalls begangene Verbrechen nachträglich bestraft werden.

§ 38. Die Zuständigkeiten der Bürgermeister werden durch Gesetze geregelt.

Artikel V. Die Minister

§ 39. Die Minister unterteilen sich in Reichsminister und Landesminister.

§ 40. Die Minister wählen ihre Beamten aus und sind ihre obersten Vorgesetzten.

§ 41. Die Minister genießen politische Immunität. Die Immunität wirkt nicht, bei Ergreifung auf frischer Tat, bei Volks- oder bei Hochverrat. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt erlischt die Immunität, wodurch gegebenenfalls begangene Verbrechen nachträglich bestraft werden.

§ 42. Die Minister dürfen bis zur Reichsgründung keine Berufspolitiker gewesen sein.

Artikel VI. Das Parlament

§ 43. Das Parlament muss erstmalig innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des ersten Königs gelost werden. Der König bestimmt den Zeitpunkt. Bis dahin können Gesetze alleine vom König beschlossen werden.

§ 44. Das Parlament stimmt geheim ab, ob die Gesetzesvorschläge des Königs oder der Ministerien zu rechtsgültigen Gesetzen werden oder nicht. Bei einer Nichtannahme ist es nicht zulässig, den Gesetzesvorschlag, auch in anderer Formulierung, ein zweites Mal in der selben Legislaturperiode zur Abstimmung einzureichen. Angenommene Gesetze dürfen innerhalb der selben Legislaturperiode nicht durch weitere Abstimmungen entfernt oder geändert, aber erweitert werden, außer ein höherrangiges Gesetz, das dazu im Widerspruch steht, macht es notwendig.

§ 45. Das Parlament wird aus 100 Reichsbürgern für 5 Jahre gelost.

§ 46. Alle Parlamentarier genießen politische Immunität. Die Immunität wirkt nicht, bei Ergreifung auf frischer Tat, bei Volks- oder bei Hochverrat. Bei eindeutig nachgewiesenem schweren Verbrechen hat der König das Recht, dem entsprechenden Parlamentarier die Immunität zu entziehen. Nach dem Ausscheiden aus der Parlamentsarbeit erlischt die Immunität, wodurch gegebenenfalls begangene Verbrechen nachträglich bestraft werden.

§ 47. Bei der Losung dürfen alle volljährigen Reichsbürger, die nicht vorbestraft und nicht entmündigt sind, antreten; es gibt keine Pflicht dazu.

§ 48. In jeder Arbeitswoche werden den Parlamentariern am ersten Arbeitstag der Woche die Gesetzesvorschläge vorgelegt, erklärt und alle Fragen beantwortet. Am zweiten Arbeitstag werden Experten eingeladen, die kritisch über die Gesetze sprechen. Auch die Parlamentarier dürfen dazu Experten auswählen. Am dritten Arbeitstag diskutieren die Parlamentarier untereinander über alle Vorteile und Nachteile dieser Gesetzesvorschläge. Am vierten Arbeitstag bleiben die Parlamentarier zuhause und überlegen sich, wie sie abstimmen werden. Am fünften Arbeitstag stimmen die Parlamentarier geheim über die Gesetze ab. Nur wenn die Mehrheit für ein Gesetz stimmt, erlangt es Rechtsgültigkeit.

§ 49. Wenn 3% des Volkes eine Gesetzesänderung haben will, die diese Verfassung nicht betrifft und nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung steht, dann muss das Parlament darüber abstimmen. Dazu wird der neue Gesetzestext ausformuliert und danach von den Befürwortern des Volkes unterschrieben, sowie mit Namen und Adresse versehen und der zuständigen Behörde überreicht.

Artikel VII. Das Landesparlament

§ 50. Die Landesparlamente stimmen geheim ab, ob die Gesetzesvorschläge der Fürsten oder der Landesministerien zu rechtsgültigen Gesetzen werden oder nicht. Bei einer Nichtannahme ist es nicht zulässig, den Gesetzesvorschlag, auch in anderer Formulierung, ein zweites Mal in der selben

Legislaturperiode zur Abstimmung einzureichen. Angenommene Gesetze dürfen innerhalb der selben Legislaturperiode nicht durch weitere Abstimmungen entfernt oder geändert, aber erweitert werden, außer ein höherrangiges Gesetz, das dazu im Widerspruch steht, macht es notwendig.

§ 51. Jedes Landesparlament wird aus 50 Landesbürgern für 5 Jahre gelost.

§ 52. Alle Landesparlamentarier genießen politische Immunität. Die Immunität wirkt nicht, bei Ergreifung auf frischer Tat, bei Volks- oder bei Hochverrat. Bei eindeutigen schweren Verbrechen darf der König oder der zuständige Fürst dem entsprechenden Parlamentarier die Immunität entziehen. Nach dem Ausscheiden aus der Parlamentsarbeit erlischt die Immunität, wodurch gegebenenfalls begangene Verbrechen nachträglich bestraft werden.

§ 53. Bei der Losung dürfen alle volljährigen Reichsbürger, die nicht vorbestraft und nicht entmündigt sind, antreten; es gibt keine Pflicht dazu.

§ 54. In jeder Arbeitswoche werden den Parlamentariern am ersten Arbeitstag der Woche die Gesetzesvorschläge vorgelegt, erklärt und alle Fragen beantwortet. Am zweiten Arbeitstag werden Experten eingeladen, die kritisch über die Gesetze sprechen. Auch die Parlamentarier dürfen dazu Experten auswählen. Am dritten Arbeitstag diskutieren die Parlamentarier untereinander über alle Vorteile und Nachteile dieser Gesetzesvorschläge. Am vierten Arbeitstag bleiben die Parlamentarier zuhause und überlegen sich, wie sie abstimmen werden. Am fünften Arbeitstag stimmen die Parlamentarier geheim über die Gesetze ab. Nur wenn die Mehrheit für ein Gesetz stimmt, erlangt es Rechtsgültigkeit.

§ 55. Wenn 3% des Landesvolkes eine Gesetzesänderung haben will, die diese Verfassung nicht betrifft und nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung oder höherrangigen Gesetzen steht, dann muss das Landesparlament darüber abstimmen. Dazu wird der neue Gesetzestext ausformuliert und danach von den Befürwortern des Landesvolkes unterschrieben, sowie mit Namen und Adresse versehen und der zuständigen Behörde überreicht.

Artikel VIII. Das Reichsvolk

§ 56. Deutscher Reichsangehöriger ist jeder Deutsche nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, solange er nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat. Es gilt das Abstammungsrecht, auch Blutrecht oder iuss sanguinis genannt. Die Rechtsfähigkeit des Deutschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Artikel IX. Die Staatsgewalt

§ 57. Die Staatsgewalt geht vom Volk, dem König, den Fürsten, den Ministern und den Parlamenten aus.

§ 58. Der König bestimmt einen Fürsten als seinen Stellvertreter.

Artikel X. Die Beamten

§ 59. Alle Beamten werden durch ihr jeweiliges Ministerium zum Dienst berufen.

§ 60. Beamte haben den Eid zu leisten: „Ich gelobe, dem Wohle des deutschen Volkes zu dienen."

Abschnitt III. Die Gesetze und Rechte

Artikel I. Die Gesetzgebung

§ 61. Alle Gesetze müssen eindeutig formuliert und allgemein klar verständlich sein.

§ 62. Die Minister erarbeiten in ihren Fachbereichen die Gesetze, die ihrer Zuständigkeit entsprechen. Danach übergeben sie ihre Gesetzesvorschläge dem Parlament zur Abstimmung und erklären sie diesem.

§ 63. Alle Gesetze erlangen frühestens mit ihrer schriftlichen Veröffentlichung Rechtskraft. Sie können auch mit einem zukünftigen Datum, spätestens aber nach einem Jahr, Rechtskraft erlangen.

§ 64. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Länder vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

§ 65. Zusätzliche Verfassungsgesetze können nur durch den Willen des Königs und durch anschließende erfolgreiche geheime Abstimmungen im Parlament entstehen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen.

Artikel II. Die Menschen- und Bürgerrechte

§ 66. Die Menschen- und Bürgerrechte gelten für alle Reichsbürger außer für Hoch- und Volksverräter, feindliche Agenten, Psychopathen, sowie Mörder, Mordauftraggeber und Folterer, die diesbezüglich nicht im Auftrag dieses Deutschen Reiches handelten.

§ 67. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

§ 68. Jeder Reichsbürger hat das Recht auf Leben.

§ 69. Jeder Reichsbürger hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, der Kunst und der Kultur, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

§ 70. Der bürgerliche Tot findet nicht statt. Bei Bürgern, bei denen er bereits stattgefunden hat, wird er rückgängig gemacht.

§ 71. Die Freiheit ist das oberste Recht der Reichsbürger; sie kann nur durch Gesetze, die der Verhältnismäßigkeit entsprechen oder bei Straftaten eingeschränkt oder weggenommen werden. Seuchen oder Pandemien sind kein Grund für Freiheitseinschränkungen. Zwänge und Pflichten, mit Ausnahme der Wehrpflicht, sind unzulässig, solange der Bürger diesen nicht freiwillig zustimmt.

§ 72. Freizügigkeit: Jeder Reichsbürger hat das Recht, seinen Wohnort und seinen Geschäftsort frei zu wählen und jederzeit zu ändern, sowie sein Vermögen im Reich frei zu bewegen und aufzubewahren.

§ 73. Unverletzlichkeit des Hausrechts: Niemand darf ohne dessen Einwilligung den Wohnraum und den Garten des Besitzers betreten und muss ihn verlassen, wenn er es verlangt.
Ausnahme: Der Wohnraum und den Garten darf bei großer Gefahr im Verzuge oder mit richterlichem Befehl betreten werden.

§ 74. Recht auf Arbeit: Jeder Reichsbürger hat das Recht auf Arbeit. Kann das nicht gewährt werden, muss der Staat die Betroffenen solange finanziell ausreichend mit Geld für das Leben und Wohnen versorgen.

§ 75. Erwerbsfreiheit: Jeder Reichsbürger hat das Recht, seinen Beruf, seinen Arbeitsplatz und seine Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz eingeschränkt werden.

§ 76. Jeder Reichsbürger hat das Recht auf Erholung und Freizeit, sowie auf eine Begrenzung der Arbeitszeit, einen freien Tag je Woche und auf regelmäßigen bezahlten Urlaub. Näheres regeln Gesetze.

§ 77. Zwangsarbeit ist verboten.

§ 78. Sklaverei und Leibeigenschaft sind verboten.

§ 79. Gleichheitsrecht: Vor dem Gesetz sind alle Reichsbürger gleich.

§ 80. Versammlungsfreiheit: Jeder Reichsbürger hat das Recht, sich ohne Genehmigung friedlich und ohne Waffen zu versammeln, sofern die Rechte anderer nicht verletzt werden, nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung verstoßen wird und dabei nicht wichtige Wege oder Zugänge blockiert werden.

§ 81. Meinungsfreiheit: Jeder Reichsbürger hat das Recht, seine eigene Meinung öffentlich und privat in Gedanken, Worten, Schriften, Zeichen, Bildern, Tonaufnahmen und Videos zu äußern. Unangebrachte Beleidigungen sind nicht gestattet und können vom Betroffenen oder dessen Erben beanstandet werden, was eine zivilrechtliche Klage samt Geldstrafe zur Folge haben kann. Es ist verboten, absichtliche Lügen sowie absichtliche volksschädigende geistige Manipulationen öffentlich zu verbreiten.

§ 82. Pressefreiheit: Jeder Reichsbürger hat das Recht, Zeitungen, Radio- und Fernsehsender herausgeben, solange er nicht absichtliche Lügen oder Propaganda verbreitet oder volks- bzw. staatsschädliche geistige Manipulation betreibt. Auf Sittlichkeit ist zu achten.

§ 83. Glaubensfreiheit: Jeder Reichsbürger hat das Recht zu glauben, woran er will. Es gibt keine Religionsfreiheit.

§ 84. Gewissensfreiheit: Kein Reichsbürger darf gezwungen oder verpflichtet werden, etwas zu tun, was seinem Gewissen widerspricht.

§ 85. Recht auf körperliche Unversehrtheit: Reichsbürgern darf ohne ihre Zustimmung kein Schaden an ihrem Körper zugeführt werden, außer bei Notwehrhandlungen. Medizinische Eingriffe erfordern die Erlaubnis des Betroffenen, außer, wenn er nicht mehr dazu in der Lage ist.
Pflicht- und Zwangsimpfungen oder andere staatliche Zwangsmaßnahmen sind unzulässig.

§ 86. Recht auf Notwehr: Wenn es jemand unternimmt, einem anderen Menschen oder einem Tier, mit Ausnahme von Tieren, die für die menschliche Nahrung bestimmt sind, Schädlingen oder Kleintieren wie Insekten oder Spinnen, sofern sie nicht unter Artenschutz stehen, Schaden zuzufügen oder gar töten zu wollen, dann besteht das Recht, diesen daran zu hindern. Es ist dabei das geringstmögliche Mittel anzuwenden. Wenn keine andere Möglichkeit besteht, ist es gestattet, den Täter nach zweimaliger Vorwarnung zu töten. Wenn die Vorwarnung die Notwehrhandlung vereiteln würde, darf darauf verzichtet werden.

§ 87. Unterrichtsfreiheit: Die Art des Schulunterrichts darf frei gewählt werden.

§ 88. Recht auf Bildung: Jeder Reichsbürger hat das Recht, kostenlosen Unterricht im Erlernen des Lesens und Schreibens in Deutsch und des Rechnens der vier Grundrechenarten samt Textaufgaben, zu erhalten. Heimunterricht ist erlaubt. Es gibt keine Schulpflicht. Näheres regeln Gesetze.

§ 89. Recht auf Privatsphäre: Jeder Reichsbürger hat das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz. Es kann für Ermittlungen bei denjenigen eingeschränkt oder aufgehoben werden, die ein schweres Verbrechen planen oder die es ausgeführt haben, aber noch nicht dafür bestraft wurden.

§ 90. Brief-, Post- , Daten- und Fernmeldegeheimnis: Briefe, Pakete, Telefongespräche und elektronische Datenübertragungen dürfen nur vom Empfänger geöffnet, gelesen, gehört, gesehen oder gespeichert werden, außer wenn dieser es anderen gestattet, oder mit richterlichem Befehl für strafrechtliche Ermittlungen bei Verbrechen.

§ 91. Auskunftsrecht: Jeder Reichsbürger hat das Recht auf staatliche Auskunft, außer auf Privates oder auf Geheimes.

§ 92. Recht auf Ehe: Alle deutschen Männer und Weiber ab 18 Jahre dürfen einander heiraten. Jeder Mann darf nur ein Weib und jedes Weib nur einen Mann heiraten.

§ 93. Familienrecht: Die Erziehung der Kinder obliegt den Eltern. Misshandeln sie ihr Kind und will es weg von seinen Eltern, dann hat es das Recht dazu und Verwandte oder die Gemeinde müssen sich um das Kind kümmern.

§ 94. Erbrecht: Jeder Reichsbürger hat das Recht, Besitz zu erben und zu vererben.

§ 95. Vertragsrecht: Jeder volljährige Reichsbürger hat das Recht, Verträge mit anderen volljährigen Bürgern abzuschließen. Der Vertrag ist nur für denjenigen gültig, der ihm durch seine Unterschrift zustimmt. Verträge enden nach Vertragserfüllung. Verträge, die nicht unmittelbar erfüllt werden können, weil sie für einen längeren oder unbefristeten Zeitraum vereinbart wurden, können jederzeit von jedem Vertragspartner beendet werden, wenn der dadurch benachteiligte Partner dafür einen angemessenen Ausgleich erhält. Näheres regelt ein Gesetz.

§ 96. Widerstandsrecht: Jeder Reichsbürger hat das Recht auf Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, diese Verfassungsordnung ohne Volksabstimmung zu beseitigen, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

§ 97. Reichsbürger dürfen weder aus dem Reich vertrieben, noch ausgeliefert werden und jederzeit einreisen.

§ 98. Es steht dem Reichsbürger frei, das Reichsgebiet jederzeit zu verlassen, sofern ihm nicht vom Gericht die Ausreise verboten wird oder er strafrechtlich gesucht wird.

§ 99. Jeder deutsche Reichsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reichs.

Artikel III. Das Soziale

§ 100. Die medizinische Versorgung ist abgesehen von Schönheitsbehandlungen kostenlos.

§ 101. Die staatliche Schulbildung ist kostenlos.

§ 102. Ein Gerichtsverfahren außerhalb des Privatrechts pro Jahr und pro Reichsbürger ist kostenlos.

§ 103. Alle Reichsbürger ab einem Alter von 65 Jahren erhalten eine Rente.

§ 104. Alle Verkehrsmittel können kostenlos oder zu niedrigen Preisen, die etwa die Kosten decken, genutzt werden. Näheres regeln Gesetze.

§ 105. Wer arbeitslos ist und keine Arbeit aus gesundheitlichen Gründen, oder fehlender Eignung annehmen kann, bekommt für diese Zeit ausreichend Geld zum Leben und Wohnen zur Verfügung gestellt. Alle anderen können eine dem Zivildienst entsprechende Arbeit verlangen und das Zeitausmaß selbst wählen.

Artikel IV. Das Eigentum und der Besitz

§ 106. Es gibt kein Recht auf Eigentum, sondern auf Besitz. Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung ist alles, außer den Menschen selbst, Eigentum und Besitz des Reiches und damit des deutschen Volkes. Niemand, außer das deutsche Reich hat Recht und Anspruch auf das Eigentum im deutschen Reich. Das Reich gibt sobald als möglich jeder deutschen Familie bzw. jedem alleinstehenden Deutschen eine Wohnimmobilie als Besitz, im Normalfall diejenige, die sie bzw. er bereits besessen hat. Ebenso bekommen die Reichsbürger jedweden andersartigen Besitz, den sie zuvor gehabt haben, automatisch zugesprochen, abgesehen von reichswichtigen Firmen und den sonstigen Ausnahmen dieser Verfassung.

§ 107. Der Besitz ist vererbbar.

$ 108. Ausländer, außer Österreicher, und Volksverräter haben keinen Anspruch auf Immobilienbesitz oder -eigentum. Für Ausländer, die eine Firma im Reich gründen wollen, die von großem Interesse für das Reich ist, können vom König Ausnahmen gemacht werden.

Artikel V. Die Gerichte

§ 109. Alle Gerichte sind staatlich, Privatgerichte sind verboten. Näheres regeln Gesetze.

§ 110. Das Deutsche Reich schafft ein Reichsverfassungsgericht zur Wahrung und Durchsetzung dieser Verfassung.

§ 111. Recht auf einen Anwalt: Wer angeklagt wird und einen Anwalt haben will, kann einen vom Staat bezahlten Anwalt verlangen oder sich privat einen zugelassenen Anwalt erwählen.

§ 112. Jeder Reichsbürger hat das Recht, sich selbst vor Gericht zu verteidigen.

§ 113. Recht auf den gesetzlichen Richter: Es muss im Voraus bestimmt sein, welches Gericht und welcher Richter zuständig sind.

§ 114. Richter müssen nach den gültigen Gesetzen richten und in einem angemessenen Rahmen gerecht urteilen.

§ 115. Alle Prozesse müssen fair sein, sowie rasch gestartet und durchgeführt werden.

§ 116. Der Strafrahmen und alles weitere wird durch Gesetze geregelt.

Artikel VI. Das Asylgesetz

§ 117. Es gibt kein Recht auf Asyl.

§ 118. Alle Menschen und Personen, die nicht Reichsbürger sind, sind umgehend aus dem Reich auszuweisen, auch wenn sie mit Reichsbürgern verheiratet sind. Straftäter müssen bis zur Abgeltung ihrer Strafe im Reich bleiben, es sei denn, dass sichergestellt ist, dass der Straftäter in seiner Heimat eine Strafe im Ausmaß von mindestens 50 % der hier verbleibenden Strafe erhält. Auch wenn der Straftäter dort für das Verbrechen die Todesstrafe erhält, muss er ausgewiesen werden.

§ 119. Für gute Wissenschaftler oder für das Reich wichtige Menschen kann in Einzelfällen durch den König ein Aufenthaltsrecht gewährt werden.

§ 120. Wer eine fremde Staatsbürgerschaft annimmt, verliert die Staatsbürgerschaft des Deutschen Reiches. In besonderen Fällen können Mehrfachstaatsbürgerschaften akzeptiert werden. Näheres regelt ein Gesetz.

Abschnitt IV. Das Geldwesen und die Wirtschaft

Artikel I. Das Geld

§ 121. Das Geld ist eine schuldfreie Reichswährung.
Ist die Gelddeckung zu Beginn nicht vernünftig möglich, soll sie möglichst rasch erfolgen.

§ 122. Die Geldschöpfung obliegt ausschließlich dem Deutschen Reich.

§ 123. Das Deutsche Reich gründet eine Währungs- und Notenbank als Reichsbank.

§ 124. Zinsen sind verboten.

§ 125. Das Geld ist Bargeld. Ein Bargeldverbot ist unzulässig.

Artikel II. Die Wirtschaft

§ 126. Reichsbürger dürfen Firmen gründen und betreiben, solange sie sich an die Verfassung und alle im Reich gültigen Gesetze halten.

§ 127. Die Energie- und Wasserversorgung, die Wasserentsorgung, die öffentlichen Straßen, Brücken und Schienen, Wälder, Berge, Seen, Flüsse, das Meer und Rohstoffe gehören dem Reich und dürfen nicht privatisiert werden.

§ 128. Die Wirtschaft muss umweltverträglich sein.

§ 129. Alle technischen Produkte müssen hochwertig, lang haltbar und so ökologisch wie möglich hergestellt werden.

§ 130. Handwerker, die schlechte Arbeit leisten oder übertrieben viel Geld verlangen, können zivilrechtlich verklagt werden. Die Namen der bestraften Handwerker bzw. Firmen dürfen gemeinsam mit ihren Vergehen veröffentlicht werden. Bei dreimaliger Strafe verliert der Handwerker sein Gewerbe.

§ 131. Alle Arbeitnehmer haben Rechte, die in eigenen Arbeitsgesetzen geregelt werden.

Artikel III. Die Steuern

§ 132. Der Arbeitslohn und das Gehalt werden nicht besteuert.

Abschnitt V. Die Gesundheit

Artikel I. Die Gesundheitsrechte

§ 133. Die medizinische Grundversorgung ist kostenlos.

§ 134. Schönheitsbehandlungen sind vom Patienten selbst zu bezahlen.

§ 135. Pharmazeutische Produkte sind soweit es Alternativen gibt, durch Naturheilmittel zu ersetzen. Alternative Heilmethoden sind zu erforschen.

§ 136. Elektrosmog ist soweit als möglich zu unterbinden. Terrestrische Fernsehsignale, WLAN, Mobilfunk und die entsprechenden Funksendemasten sind verboten und möglichst schnell zu entfernen.

§ 137. Das Chippen von Menschen oder Tieren ist verboten.

§ 138. Gesundheitsschädliche Substanzen dürfen nicht oder nur minimal in Nahrungsmittel, Kosmetik und Kleidung enthalten sein und sind auch sonst soweit als möglich zu vermeiden.

Abschnitt VI. Der Tier- und Umweltschutz

Artikel I. Der Tierschutz

§ 139. Tierversuche sind verboten, außer zur Heilung der betroffenen Tiere. Tiere dürfen nicht gequält werden. Nur Nutztiere, Schädlinge und Kleintiere wie Insekten und Spinnen, sofern sie nicht unter Artenschutz stehen, dürfen getötet werden. Nutztiere müssen gesund gehalten werden und dürfen bei der Schlachtung möglichst nicht leiden.

§ 140. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten genießen besonderen Schutz.

Artikel II. Der Umweltschutz

§ 141. Die Umwelt ist sauber zu halten bzw. zu machen.

§ 142. Das Aussetzen von chemischen Substanzen in die Umwelt ist so weit wie möglich zu vermeiden bzw. gering zu halten. Näheres regeln Gesetze.

§ 143. Es ist verboten, Leben genetisch künstlich zu manipulieren.

Abschnitt VII. Der Glaube

Artikel I. Der Glaube und die Religion

§ 144. Es herrscht Glaubensfreiheit im Reich.

§ 145. Kreuze und Davidsterne dürfen in der Öffentlichkeit außerhalb von Religionsstätten nicht angebracht werden.

§ 146. Kirchensteuer, Kirchenämter und Kircheninstitutionen sind verboten.

§ 147. Alle Immobilien von Religionsgemeinschaften sind Reichseigentum und Reichsbesitz.

Abschnitt VIII. Die Forschung

Artikel I. Die Forschungsethik

§ 148. Nützliche Forschung ist zu fördern, schädliche zu unterbinden. Unethische Forschung wie das Klonen von Lebewesen, das Schaffen von Designerbabys, Cyborgs und ähnlichem, ist verboten.

Abschnitt IX. Die Streitmacht

Artikel I. Die Streitmacht und der Krieg

§ 149. Es herrscht eine einjährige allgemeine Wehrpflicht für Reichsbürger ab einem Alter von 18 Jahren. Ab einem Alter von 16 Jahren darf jeder, der geeignet ist, den Wehrdienst leisten. Grundwehrdienstleistende dürfen nicht in Kampfeinsätze geschickt werden, es sei denn, dass das Reich angegriffen wird und alle Kräfte benötigt werden. Wer aus Gewissensgründen nicht in der Streitmacht dienen will, gesundheitlich nicht dazu in der Lage ist, oder älter als 35 Jahre alt ist, leistet Zivildienst. Alle Reichsbürger, die in der Vergangenheit schon einen Wehr- oder Zivildienst absolviert haben oder mindestens 64 Jahre alt sind, sind davon befreit. Auch in bestimmten Einzelfällen kann eine Dienstbefreiung gewährt werden. Wer ohne zulässige Ausnahmeregelung die Wehrpflicht verweigert, kann alle Ansprüche auf Sozialleistungen verlieren. Näheres regelt ein Gesetz.

§ 150. Alle freiwilligen Heeresangestellten haben einen Eid zu leisten, das deutsche Volk und Vaterland zu verteidigen. Das gilt nicht für Grundwehrdienstleistende.

§ 151. Ausländischem Militär ist der Aufenthalt und das Betreten des Reichsgebietes und das Überfliegen des Reichsluftraums verboten, es sei denn, dass das Reich angegriffen wird und jenes fremde Militär bei der Verteidigung des Reiches auf Wunsch des Königs hilft. Ist der Angriff vorbei, dann muss das fremde Militär unverzüglich wieder abziehen. Es ist danach zu streben, auch das Gebiet im All über dem Reich dauerhaft frei von fremden Geräten, vor allem militärischer Art, zu halten. Für eine noch festzulegende Übergangszeit kann vom König bestimmt werden, dass das russische Militär in dem von Russland bisher verwalteten Gebiet Ostpreußens verbleiben darf. Eine solche zeitlich befristete Ausnahme kann der König auch dem polnischen Militär in dem von Polen bisher verwalteten Gebiet gewähren.

Abschnitt X. Die Waffen

Artikel I. Das Waffenrecht

§ 152. Unbescholtene volljährige Reichsbürger, die den Umgang mit Schusswaffen beherrschen, haben das Recht auf den Besitz einer legalen halbautomatischen Schusswaffe. Vollautomatische Waffen können gesetzlich legitimiert werden.
Näheres regelt das Waffengesetz.